

Leitlinien zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Dezember 2020



Europäische
Investitionsbank-Gruppe

Leitlinien zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

(AML/CFT-Leitlinien der EIB-Gruppe)

Dezember 2020

Leitlinien zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

© Europäische Investitionsbank, 2020.

Alle Rechte vorbehalten.

Fragen zu Rechten und Lizenzen sind zu richten an publications@eib.org.

Weitere Informationen über die EIB und ihre Tätigkeit sind auf unserer Website abrufbar (www.eib.org). Sie können sich auch an unseren InfoDesk wenden (info@eib.org).

Veröffentlicht von der Europäischen Investitionsbank.

Gedruckt auf FSC-Papier.

pdf: QH-04-20-718-DE-N

ISBN 978-92-861-4914-6

DOI 10.2867/321238

Inhalt

1.	Einleitung	1
2.	Rahmen	1
2.1	Ziele	1
2.2	Anwendungsbereich	2
2.3	Definition von Geldwäsche	2
2.4	Definition von Terrorismusfinanzierung	2
3.	Sorgfältige Prüfung der Vertragspartner – risikobasierter Ansatz	3
3.1	Feststellung und Überprüfung der Identität des Vertragspartners	3
3.2	Feststellung und Überprüfung der Identität des wirtschaftlichen Eigentümers	3
3.3	Einholung von Informationen zum Zweck der Geschäftsbeziehung	3
3.4	Kontinuierliche Überwachung	3
4.	Meldepflicht	4
5.	Einhaltung von Sanktionen	4
6.	Aufgaben und Zuständigkeiten der Leitungsorgane der EIB-Gruppe und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	4
7.	Aufbewahrungspflicht	5
8.	Datenschutz	5
9.	Schulungen	5
10.	Überprüfung	6

1. Einleitung

Die Europäische Investitionsbank-Gruppe (**EIB-Gruppe**) – bestehend aus der Europäischen Investitionsbank (**EIB**) und dem Europäischen Investitionsfonds (**EIF**) – legt großen Wert auf Integrität und verantwortungsvolle Unternehmensführung. Sie ist bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (**AML** und **CFT**, zusammen **AML/CFT**) höchsten Standards verpflichtet in Einklang mit den Grundsätzen und Standards der geltenden EU-Rechtsvorschriften, den Best Banking Practices¹ und den anwendbaren Marktstandards, die gegebenenfalls auch die Standards anderer internationaler Finanzinstitute umfassen können.

Die *Leitlinien der EIB-Gruppe zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (AML/CFT-Leitlinien der EIB-Gruppe)* legen die wichtigsten Grundsätze zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie zu verwandten Integritätsaspekten mit Blick auf die Tätigkeiten der EIB-Gruppe fest. Des Weiteren haben die EIB und der EIF für das Tagesgeschäft ergänzend detaillierte operative Verfahren vereinbart. Die AML/CFT-Leitlinien sind in Verbindung mit den Verhaltenskodexen sowie anderen relevanten Grundsätzen und Leitlinien der EIB-Gruppe in der jeweils geänderten und ergänzten Fassung zu lesen (Betrugsbekämpfungsleitlinien von EIB und EIF, Leitlinien der EIB-Gruppe zu nicht transparenten und nicht kooperationsbereiten Jurisdiktionen mit unzureichender Regulierung und zu verantwortungsvollem Handeln im Steuerbereich, Leitlinien der EIB-Gruppe zur Einhaltung von Sanktionen, Whistleblowing-Leitlinien der EIB-Gruppe).

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der EIB-Gruppe sowie alle Mitglieder der Leitungsorgane² sind gemeinsam für die Einhaltung der AML/CFT-Leitlinien und der entsprechenden Prozessanweisungen verantwortlich.

2. Rahmen

2.1 Ziele

Mit den AML/CFT-Leitlinien der EIB-Gruppe und den Prozessanweisungen sollen Grundsätze festgelegt werden, die verhindern, dass die EIB-Gruppe selbst oder ihre Leitungsorgane, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Vertragspartner mit Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung oder sonstigen Straftaten³ in Verbindung gebracht oder dafür missbraucht werden.

Des Weiteren soll mit der Beachtung der AML/CFT-Leitlinien vermieden werden, dass der EIB-Gruppe durch Nichteinhaltung der geltenden AML/CFT-Standards ein Reputationsschaden oder ein finanzieller Verlust entsteht.

¹ Gemäß Artikel 12 der Satzung muss die Tätigkeit der EIB mit den „**Best Banking Practices**“ in Einklang stehen. Die Best Banking Practices erfordern die Einhaltung der EU-Richtlinien zu Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung („Geldwäscherichtlinie“), sofern diese auf die Tätigkeiten der EIB-Gruppe anwendbar sind (Richtlinie (EU) 2018/843 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinien 2009/138/EG und 2013/36/EU; Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission). Artikel 18 Absatz 1 verpflichtet die EIB, „auf die wirtschaftlich zweckmäßigste Verwendung ihrer Mittel im Interesse der Union“ zu achten.

² In diesen Leitlinien umfasst der Begriff „Leitungsorgane“ das Direktorium der EIB und den geschäftsführenden Direktor des EIF.

³ Siehe Definition in Artikel 3 Nummer 4 der Geldwäscherichtlinie.

2.2 Anwendungsbereich

Die AML/CFT-Leitlinien der EIB-Gruppe gelten für alle Operationen und Tätigkeiten der EIB-Gruppe, die in den jeweils geltenden einschlägigen Prozessanweisungen aufgeführt sind.

2.3 Definition von Geldwäsche

Als **Geldwäsche** gelten

- (a) der Umtausch oder Transfer von Vermögensgegenständen in Kenntnis der Tatsache, dass diese Gegenstände aus einer kriminellen Tätigkeit oder aus der Teilnahme an einer solchen Tätigkeit stammen, zum Zwecke der Verheimlichung oder Verschleierung des illegalen Ursprungs der Vermögensgegenstände oder der Unterstützung von Personen, die an einer solchen Tätigkeit beteiligt sind, damit diese den Rechtsfolgen ihrer Tat entgehen;
- (b) die Verheimlichung oder Verschleierung der wahren Natur, Herkunft, Lage, Verfügung oder Bewegung von Vermögensgegenständen oder von Rechten oder Eigentum an Vermögensgegenständen in Kenntnis der Tatsache, dass diese Gegenstände aus einer kriminellen Tätigkeit oder aus der Teilnahme an einer solchen Tätigkeit stammen;
- (c) der Erwerb, der Besitz oder die Verwendung von Vermögensgegenständen, wenn dem Betreffenden bei der Übernahme dieser Vermögensgegenstände bekannt war, dass sie aus einer kriminellen Tätigkeit oder aus der Teilnahme an einer solchen Tätigkeit stammen;
- (d) die Beteiligung an einer der unter den vorgehenden Buchstaben aufgeführten Handlungen, Zusammenschlüsse zur Ausführung einer solchen Handlung, Versuche einer solchen Handlung, Beihilfe, Anstiftung oder Beratung zur Ausführung einer solchen Handlung oder Erleichterung ihrer Ausführung.⁴

2.4 Definition von Terrorismusfinanzierung

Terrorismusfinanzierung bedeutet die Bereitstellung oder Sammlung finanzieller Mittel, gleichviel auf welche Weise, unmittelbar oder mittelbar, mit dem Vorsatz oder in Kenntnis dessen, dass sie ganz oder teilweise dazu verwendet werden, eine Straftat im Sinne der Artikel 3 bis 10 der Richtlinie (EU) 2017/541 vom 15. März 2017 zur Terrorismusbekämpfung zu begehen oder zu deren Begehung beizutragen. Betrifft die Terrorismusfinanzierung eine der in den Artikeln 3, 4 und 9 der Richtlinie (EU) 2017/541 genannten Straftaten, so ist es nicht erforderlich, dass die Gelder tatsächlich ganz oder teilweise dazu verwendet werden, eine dieser Straftaten zu begehen oder zu deren Begehung beizutragen, und es ist auch nicht erforderlich, dass der Täter weiß, für welche spezifische Straftat oder Straftaten die Mittel verwendet werden sollen.⁵

⁴ Siehe Definition in Artikel 1 Absatz 3 der Geldwäscherichtlinie.

⁵ Siehe Definition in Artikel 1 Absatz 5 der Geldwäscherichtlinie in Verbindung mit Artikel 11 der Richtlinie (EU) 2017/541 zur Terrorismusbekämpfung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates und zur Änderung des Beschlusses 2005/671/JI des Rates.

3. Sorgfältige Prüfung der Vertragspartner – risikobasierter Ansatz

Die EIB-Gruppe führt hinsichtlich ihrer Vertragspartner die nachfolgenden Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht durch (Counterparty Due Diligence). Sie werden gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Art des Vertragspartners, der Geschäftsbeziehung, des Produkts oder der Transaktion und des Lands der Geschäftstätigkeit dem jeweiligen Risiko entsprechend festgelegt.⁶

3.1 Feststellung und Überprüfung der Identität des Vertragspartners

Die EIB-Gruppe stellt die Identität von Vertragspartnern fest, mit denen sie eine Geschäftsbeziehung eingeht, und überprüft diese anschließend auf der Grundlage von Dokumenten, Daten und Informationen aus glaubwürdigen, unabhängigen Quellen.

3.2 Feststellung und Überprüfung der Identität des wirtschaftlichen Eigentümers

Bei jeder Identitätsfeststellung ermittelt und ergreift die EIB-Gruppe alle angemessenen Maßnahmen, um die Identität des wirtschaftlichen Eigentümers oder der wirtschaftlichen Eigentümer des Vertragspartners zu überprüfen, das heißt:

- der natürlichen Person oder der natürlichen Personen, die (in letzter Instanz) Eigentümer des Vertragspartners oder der Vermögenswerte des Vertragspartners ist/sind oder den Vertragspartner oder dessen Vermögenswerte kontrolliert/kontrollieren, oder
- in deren Auftrag die Transaktion ausgeführt wird oder die Geschäftsbeziehung zur EIB-Gruppe aufgebaut wird.

3.3 Einholung von Informationen zum Zweck der Geschäftsbeziehung

Die EIB-Gruppe ergreift angemessene Maßnahmen, um Art und Zweck der angestrebten Geschäftsbeziehung, den wirtschaftlichen Hintergrund sowie allgemeine AML/CFT-Aspekte und verwandte Integritätsaspekte hinreichend zu prüfen. Diese Maßnahmen sollen verhindern, in Geschäftsbeziehungen verstrickt zu werden, die zum Zweck von Straftaten angebahnt wurden oder mit Mitteln kofinanziert werden, die möglicherweise aus illegalen Quellen stammen.

3.4 Kontinuierliche Überwachung

Die kontinuierliche Überwachung (einschließlich Überwachung der Transaktionen) wird entsprechend dem jeweiligen Risiko durchgeführt. Sie dient dazu, eventuelle Risiken im Zusammenhang mit Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung oder verwandten Integritätsaspekten aufzudecken, die im Laufe der Geschäftsbeziehung entstehen.

⁶ Siehe Artikel 13 der Geldwäscherichtlinie.

4. Meldepflicht

Gemäß den Whistleblowing-Leitlinien, den Betrugsbekämpfungsleitlinien und den geltenden Verhaltenskodexen sind alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und alle Mitglieder der Leitungsorgane der EIB-Gruppe verpflichtet, mutmaßliche Vorkommnisse von illegalem Verhalten im Rahmen der Tätigkeit der EIB-Gruppe, schwerwiegendem Fehlverhalten oder einem schweren Verstoß gegen die Bestimmungen, Grundsätze und Leitlinien der Gruppe unverzüglich zu melden, sobald sie davon Kenntnis erhalten haben. Diese Meldepflicht gilt auch bei Handlungen, die den Auftrag oder das Ansehen der EIB-Gruppe beeinträchtigen oder beeinträchtigen könnten.

Jeder Verdacht, dass Mittel aus Straftaten stammen oder im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung im Rahmen der Tätigkeit der EIB-Gruppe stehen, muss – unabhängig von der Höhe des Betrags – zwecks Beurteilung und gegebenenfalls Untersuchung an die Abteilung Betrugsbekämpfung der Generalinspektion gemeldet werden, die eng mit der Direktion Compliance der EIB und/oder der Compliance-Stelle des EIF zusammenarbeitet.

Die EIB-Gruppe hat für die EIB und den EIF Vereinbarungen mit der Zentralstelle für Geldwäsche-Verdachtsanzeigen des Großherzogtums Luxemburg unterzeichnet. Darin ist festgelegt, wie verdächtige Transaktionen oder Aktivitäten gemeldet werden.

Die Whistleblowing-Leitlinien sowie die geltenden Verhaltenskodexe von EIB und EIF sehen vor, dass die EIB-Gruppe eine vertrauliche Behandlung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Mitglieder der Leitungsorgane der EIB-Gruppe sicherstellt, die in gutem Glauben Verdachtsfälle von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung melden, und dass diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Mitglieder der Leitungsorgane bei möglichen Repressalien die Unterstützung und den Schutz der EIB-Gruppe genießen.

Es ist verboten, den oder die Vertragspartner oder andere Dritte darüber zu informieren, dass eine verdächtige Transaktion gemeldet oder untersucht wird, gemeldet oder untersucht wurde oder künftig gemeldet oder untersucht werden soll (**Tipping-off-Verbot**).

5. Einhaltung von Sanktionen

Die EIB-Gruppe hat sich verpflichtet, die Sanktionen einzuhalten, die für die EIB und den EIF sowie für die Operationen und Tätigkeiten der EIB-Gruppe (EU, UN und Sanktionsbehörden außerhalb der EU, die von der EIB-Gruppe festgelegt werden) gemäß den Leitlinien der EIB-Gruppe zur Einhaltung von Sanktionen in ihrer geänderten Fassung gelten.

6. Aufgaben und Zuständigkeiten der Leitungsorgane der EIB-Gruppe und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der EIB-Gruppe und alle Mitglieder der Leitungsorgane sind verpflichtet, die in den vorliegenden AML/CFT-Leitlinien der EIB-Gruppe festgelegten Grundsätze gemäß den operativen Vorgaben der Prozessanweisungen umzusetzen.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der EIB-Gruppe, die im direkten Kundenkontakt für die Durchführung und Überwachung von Operationen zuständig sind, fungieren als erste Verteidigungslinie und als erster Filter. Sie spielen eine wichtige Rolle für 1) die Identifizierung von

Verdachtsmomenten, die auf kriminelle Handlungen im Zusammenhang mit Vertragspartnern, Operationen oder Transaktionen hinweisen, und 2) die sofortige Meldung gemäß Artikel 4.

7. Aufbewahrungspflicht

Alle Transaktionsdaten, alle für die Identifizierung eingeholten Daten sowie alle im Zusammenhang mit AML/CFT stehenden Unterlagen sind aufzubewahren.⁷

8. Datenschutz

Der EIB-Gruppe im Rahmen der AML/CFT-Leitlinien und der entsprechenden Prozessanweisungen übermittelte personenbezogene Daten werden gemäß Verordnung (EU) 2018/1725 vom 23. Oktober 2018⁸ (**Datenschutzverordnung**) verarbeitet. Gemäß Richtlinie (EU) 2015/849 ist die Verarbeitung personenbezogener Daten zu Zwecken der Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung als Angelegenheit des öffentlichen Interesses anzusehen. Deshalb ist die Verarbeitung im Sinne der Datenschutzverordnung⁹ rechtmäßig.

Betroffene Personen haben das Recht auf Zugang zu diesen Daten. Sie dürfen die Daten berichtigen sowie – in begründeten Fällen – sperren und löschen (**Rechte der betroffenen Person**). Zur Geltendmachung ihrer Rechte können betroffene Personen den Datenverantwortlichen der EIB¹⁰ kontaktieren. Außerdem haben betroffene Personen jederzeit das Recht, sich an den Europäischen Datenschutzbeauftragten zu wenden.

Ausführliche Bestimmungen zur Anwendung der Datenschutzverordnung zu Zwecken der Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung enthalten die entsprechenden Datenschutzerklärungen der EIB und des EIF, die auf deren Websites veröffentlicht sind.¹¹

9. Schulungen

Die Leitungsorgane und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der EIB-Gruppe erhalten entsprechende AML/CFT-Schulungen, die auch die Verarbeitung personenbezogener Daten betreffen. Die AML/CFT-Schulungen richten sich an alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Zusätzlich können weiterführende Schulungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter organisiert werden, die für die Anbahnung und/oder den Aufbau von Geschäftsbeziehungen und/oder für die Durchführung von Transaktionen zuständig sind, die an die EIB-Gruppe herangetragen oder von dieser initiiert wurden.

⁷ Derzeit gilt für personenbezogene Daten, die zu Zwecken der Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verarbeitet werden, eine fünfjährige Aufbewahrungsfrist ab dem Ende der Geschäftsbeziehung oder der Operation.

⁸ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG.

⁹ Artikel 43 der Geldwäscherichtlinie; Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a der Datenschutzverordnung.

¹⁰ Geschäftspartner der EIB: dataprotectionofficer@eib.org – Geschäftspartner des EIF: info@eif.org.

¹¹ EIB: <https://www.eib.org/de/privacy/aml-cft>. EIF: <https://www.eif.org/data-protection>.

10. Überprüfung

Der/Die GCCO überprüft die vorliegenden AML/CFT-Leitlinien der EIB-Gruppe in Zusammenarbeit mit den betreffenden Abteilungen der EIB-Gruppe fortlaufend. Er/Sie legt den entsprechenden Leitungsorganen der EIB-Gruppe notwendige Aktualisierungen zur Genehmigung vor, die in Einklang mit den rechtlichen und regulatorischen Entwicklungen auf EU-Ebene, den Best Banking Practices und den anwendbaren Marktstandards stehen, die gegebenenfalls auch die Standards anderer internationaler Finanzinstitute umfassen können.

Zu diesem Zweck berät sich der/die GCCO in regelmäßigen Abständen mit ähnlich aufgestellten internationalen Finanzierungsinstitutionen und mit Einrichtungen der EU. Außerdem verfolgt er/sie engmaschig alle relevanten Entwicklungen auf internationaler Ebene, und er/sie nimmt an Sitzungen standardsetzender Institutionen teil, zum Beispiel an Sitzungen der Financial Action Task Force (**FATF**) und des Global Forum on Transparency and Exchange of Information for Tax Purposes der OECD.

Leitlinien zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Dezember 2020



**Europäische
Investitionsbank**

Die Bank der EU



Europäische Investitionsbank
98-100, boulevard Konrad Adenauer
L-2950 Luxembourg
☎ +352 4379-22000
www.eib.org – ✉ info@eib.org